

Schiedsrichterordnung des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest"

§ 1 Präambel

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Bereich des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest" und seiner Landesverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.

Dieses Amt ist Frauen und Männern zugänglich. Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter und Mitglieder des Schiedsrichterausschusses müssen Vereinen der Landesverbände des Verbandes angehören. Diese Schiedsrichter-Ordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Landesverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Ausbildung des Schiedsrichter-Nachwuchses zu sorgen.

§ 2 Schiedsrichterausschuss

(1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem vom Verbandstag gewählten Vorsitzenden sowie den Schiedsrichter-Obleuten der Landesverbände.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses gehört dem Verbandspräsidium mit Sitz und Stimme an.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Schiedsrichterausschuss die Lehrwarte der Landesverbände heranziehen.

§ 3 Aufgaben

Dem Schiedsrichterausschuss obliegt:

1. die Festlegung der Anzahl der zur Leitung der Spiele benötigten Schiedsrichter,
2. die Ansetzung der Schiedsrichter und Beobachter zu allen Pflichtspielen und Wettbewerben des Verbandes,
3. die Qualifizierung der Schiedsrichter und Beobachter,
4. die Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fortbildung der Schiedsrichter und Beobachter,
5. die Disziplinargewalt über Schiedsrichter und Beobachter, soweit nicht die Rechtsorgane des Verbandes zuständig sind.

§ 4 Schiedsrichter-Liste

(1) Die Landesverbände melden bis zum 1. Juni jeden Jahres dem Schiedsrichterausschuss geeignete Schiedsrichter in der benötigten Anzahl.

(2) Für Schiedsrichter, deren Leistungen nach Ansicht des Schiedsrichterausschusses den Anforderungen nicht genügen oder aus anderen Gründen ausscheiden, hat der betreffende Landesverband unverzüglich Ersatz zu stellen.

(3) Ist ein Landesverband nicht in der Lage, die vom Schiedsrichterausschuss festgesetzte Zahl geeigneter Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, so ist die Zahl der von den übrigen Landesverbänden abzustellenden Schiedsrichter entsprechend zu erhöhen.

§ 5

Ansetzung zu Pflichtspielen und Einteilung in Leistungsklassen

(1) Die Schiedsrichter werden durch den Schiedsrichterausschuss nach ihrer Leistungsfähigkeit in die einzelnen Spielklassen eingeteilt.

(2) Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Spielklasse ist von seinen Leistungen abhängig. Ein Anspruch besteht nicht.

(3) Ansetzungen der Schiedsrichter zu den Spielen erfolgen durch den Schiedsrichter-Ausschuss. Anspruch auf die Leitung einer bestimmten Anzahl von Spielen besteht nicht.

(4) Einsätze der Schiedsrichter zu Spielen des Verbandes gehen den Einsätzen in den Landesverbänden vor. Ein vorgesehener Einsatz ist den Landesverbänden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6

Meldung zur Regionalliga- und DFB-Schiedsrichter-Liste

(1) Die Meldung zur Regionalliga bzw. zur DFB-Schiedsrichter-Liste ist von den Leistungen des Schiedsrichters abhängig. Nähere Richtlinien zur Qualifizierung legt der Schiedsrichterausschuss fest.

(2) Der Verband meldet zur Regionalliga- und zur DFB-Schiedsrichter-Liste grundsätzlich nur Schiedsrichter, die den Qualifikationslehrgang des Verbandes erfolgreich absolviert haben (Bestehen des Regel- und Leistungstestes).

§ 7

Aufgaben der Schiedsrichter

(1) Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, damit das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.

(2) Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

1. die Bespielbarkeit des Platzes,
2. den Aufbau des Spielfeldes,
3. den Spielbericht und die Spielberechtigungslisten
4. die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung,
5. die Bälle.

(3) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter die Eintragungen im Spielbericht vorzunehmen und diesen unverzüglich den spielleitenden Stellen zuzusenden.

§ 8

Schiedsrichter-Beobachter

Die Landesverbände melden bis zum 1. Juni des Jahres dem Schiedsrichterausschuss die Schiedsrichter-Beobachter in der benötigten Anzahl.

§ 9

Auslagenersatz

Das Präsidium legt den Auslagenersatz der Schiedsrichter, Assistenten und Beobachter auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses fest.

§ 10

Rechtsprechung

Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter unterstehen der Rechtsprechung des Verbandes.

§ 11

Ahndungsbefugnisse

(1) Unbeschadet der Bestimmung des § 10 können Verstöße der Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens vom Schiedsrichterausschuss des Verbandes geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:

1. wiederholtes oder verspätetes Absagen von Spielleitungen ohne ausreichenden Grund,
2. Missachtung der Anordnungen des Schiedsrichterausschusses,
3. Verstöße gegen die Kameradschaft,
4. ungebührliches Verhalten in Wort und Schrift.

(2) Zur Ahndung derartiger Verstöße kann der Schiedsrichterausschuss Verweise, befristete Nichtansetzung zu Spielen oder Streichung von der Schiedsrichterliste verfügen. Gegen die Streichung der von der Schiedsrichter-Liste ist der Verbandsrechtsweg gegeben.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Ahndungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.